



EVANGELISCHE
KIRCHENGEMEINDE
MARIENFELDE



FAIRE GEMEINDE
solidarisch | ökologisch | global

Konzept für den Schutz vor sexualisierter Gewalt

Prävention, Intervention, Information

1. Vorwort.....	3
1.2. Vorwort des Superintendenten.....	3
2. Prävention.....	5
2.1. Verhaltenskodex der EKBO.....	5
2.2. Anwendung des Verhaltenskodex' im Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg.....	5
2.3. Risikoanalyse.....	6
2.4. Bisheriger Umgang mit der Prävention sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirchengemeinde Marienfelde.....	6
2.5. Ansprechpersonen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Prävention im Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg.....	7
2.6. Die Kooperation des Kirchenkreises Tempelhof-Schöneberg mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft.....	8
2.7. Fortbildung der Mitarbeitenden.....	8
Erweiterte Führungszeugnisse.....	9
3. Intervention.....	9
3.1 Anzeichen wahrnehmen - nicht ignorieren.....	9
3.2 Kompetent handeln.....	10
4. Vernetzung.....	11
5. Öffentlichkeitsarbeit.....	11
6. Anhang.....	11
6.1 Kontaktdaten.....	11
6.2 Verhaltenskodex der EKBO zur Unterschrift für die Personalakte.....	14
6.3 Musterfragen für eine Risikoanalyse.....	15
6.4 Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.....	18
6.5 Muster zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt.....	19
6.6 Vorlage Antrag auf Gebührenbefreiung.....	19
6.7 Erklärung über Verurteilungen.....	20
6.8 Erklärung über anhängige Verfahren.....	21
6.9 Kommunikationsplan der EKBO - ein Plan für alle.....	22
6.10 Handlungsplan bei vermuteter Grenzverletzung.....	24
6.11 Handlungs- und Notfallplan bei einem vermuteten Übergriff.....	26
6.12 Notfallplan bei der Vermutung strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt.....	29
6.13 Handlungs- und Notfallplan, wenn die Dienstaufsicht im Konsistorium der EKBO liegt.....	32
6.14 Handlungsplan Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	33
6.15 Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene.....	34
6.16. Dokumentationsbogen für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei vermuteter sexualisierter Gewalt.....	35
6.18 Bestätigung Ehrenamt Beantragung EFZ.....	37
6.19 Bestätigung Hauptamtliche Beantragung EFZ.....	38
6.20 Risikoanalyse - eine Bestandsaufnahme.....	39
6.21 Risikoanalyse Evangelische Kirchengemeinde Marienfelde.....	40

1. Vorwort

Kirche soll für uns alle ein Ort sein, an dem wir uns geschützt und in Sicherheit begegnen können. Es ist ein Ort der Begegnung, der Stärkung und der Vergewisserung. Es ist aber auch ein Ort, der zum Gebet, zur Stille und zum Nachdenken einlädt. Alle Altersgruppen treffen hier aufeinander und haben ganz eigene Bedürfnisse. Doch allen ist gemein, dass sie sich sicher und geborgen fühlen möchten, wenn sie zu uns kommen und die Räume der Kirche und der Kirchengemeinde nutzen.

Um das zu ermöglichen, hat die Kirche in den letzten Jahren die eigenen Schutzkonzepte überprüft, neu erstellt und dafür gesorgt, dass wir Standards entwickeln, die uns dabei helfen, dies umzusetzen. Der Evangelische Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg hat ein Schutzkonzept entwickelt, welches dem Gemeindegemeinderat und den Präventionsbeauftragten unserer Kirchengemeinde eine große Hilfe war, damit wir ebenfalls präventiv tätig werden konnten. Denn der Gemeindegemeinderat hat sich in einem langen Prozess damit beschäftigt, wie wir sexualisierte Gewalt in unserer Gemeinde verhindern und ein möglichst sicheres Umfeld schaffen können.

Die Synode des Evangelischen Kirchenkreises Tempelhof-Schöneberg hat beschlossen, dass alle Kirchengemeinden ein eigenes Konzept vorlegen sollen. Weshalb wir unser Vorgehen miteinander besprochen und im Gemeindegemeinderat beschlossen haben, dass wir uns dem Konzept unseres Kirchenkreises, dem Evangelischen Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg, anschließen, denn es ist identisch mit dem, was wir praktizieren.

Das vorliegende Schutzkonzept geht davon aus, dass Wissen die Grundvoraussetzung für kompetentes Handeln ist. Daher gibt es uns den Verhaltenskodex, der in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gilt, eine Risikoanalyse unserer Räume und Strategien zur Abwehr von grenzüberschreitendem Verhalten, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt an die Hand. Durch die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen sollen alle Menschen in unserer Gemeinde in die Lage versetzt werden, die ihnen anvertrauten Menschen zu schützen. Sollte jedoch ein Krisenfall eintreten, ist professionelles Handeln erforderlich, damit die bestmögliche Hilfe zur Verfügung gestellt werden kann. Dafür finden Sie in diesem Konzept Ansprechpersonen und Kataloge, die die Maßnahmen im vorliegenden Fall verdeutlichen.

Der Gemeindegemeinderat dankt dem Evangelischen Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg und seiner Arbeitsgruppe zur Prävention von sexualisierter Gewalt dafür, dass wir uns diesem Schutzkonzept anschließen dürfen und es zum Leitfaden für unser präventives Handeln machen können.

Berlin, den 03. Juni 2023

1.2. Vorwort des Superintendenten

Kirche ist für mich immer ein Ort der Freiheit und des Schutzes. In dieser Weise habe ich in verschiedenen Lebensphasen Kirche erlebt. Mit dem Team der kreiskirchlichen Mitarbeitenden möchte ich sie auch in dieser Weise für die Zukunft gestalten.

Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, das Schutzkonzept für unseren Kirchenkreis in einem umfangreichen Prozess zu gestalten, damit es allen Mitarbeitenden eine Grundlage ihrer Arbeit ist. Wir sind überzeugt davon, dass unsere Kirche eine lernende Organisation ist und dazu gehören Information, Analysen, Transparenz und ein Lernprozess.

Dieser Prozess wurde von einer Arbeitsgruppe vorgebracht, die sich aus den Verantwortlichen verschiedener kreiskirchlicher Fachbereiche zusammensetzt (Ulrike Biskup, Claudia Eichhorst, Christina Kettler, Sven Steinbach, Michael Raddatz). Wir haben ein Jahr an dem vorliegenden Konzept gearbeitet. Dank ihres Engagements konnten die Gemeindegemeinderäte besucht werden, um – parallel zum Arbeitsprozess – die Bedürfnisse der Gemeinden aufzunehmen.

Gleichzeitig erprobte die Arbeitsgruppe Schulungskonzepte, die Ihnen zur Verfügung gestellt werden können.

Wir gehen in dem vorliegenden Schutzkonzept davon aus, dass Wissen die Grundvoraussetzung für kompetentes Handeln ist. Wir geben Ihnen einen Verhaltenskodex, die Risikoanalyse und Strategien zur Abwehr von grenzüberschreitendem Verhalten, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt an die Hand. Diese Maßnahmen der Prävention sollten alle in die Lage versetzen, die ihnen anvertrauten Menschen verschiedener Altersgruppen zwischen Kita und Pflegeheim zu schützen.

Sollte doch ein Krisenfall eintreten, ist professionelles Handeln erforderlich, um die bestmögliche Hilfe zu bieten. Auch dafür bieten wir Ansprechpersonen und Maßnahmenkataloge.

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, in unseren pädagogischen und leitenden Aufgaben dieses Schutzkonzept zu einem Leitfaden für unser Handeln zu machen. Im Namen der Mitautoren darf ich es Ihnen vorlegen und sage von Herzen Dank der Arbeitsgruppe und allen, die uns beraten haben.

Ihr
Superintendent Michael Raddatz

2. Prävention

2.1. Verhaltenskodex der EKBO

1. Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren und (sexualisierter) Gewalt schützen.

2. Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte die individuellen Grenzempfindungen von Menschen und verteidige sie.

3. Die Rolle als Verantwortliche*r nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeiter*in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

4. Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

5. Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

6. Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

7. Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

8. Transparenz herstellen

Ich vermeide Situationen, in denen ich mit Menschen unkontrolliert allein bin, und mache mein Verhalten gegenüber dem Team transparent.

2.2. Anwendung des Verhaltenskodex' im Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg

Der Ev. Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg schließt sich dem EKBO-Verhaltenskodex an. Dieser gilt daher für alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden und muss von ihnen bei ihrem Dienstantritt unterschrieben werden (Vorlage im Anhang 6.2). Mit dem Verhaltenskodex verpflichten sich alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden im Kirchenkreis und dessen Einrichtungen, minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene durch ihr Verhalten zu schützen. Der Verhaltenskodex beschreibt unseren Anspruch an den Umgang untereinander. Es geht um eine Kultur der Achtsamkeit. Sie entsteht und bleibt bestehen, wo sie als pädagogische Aufgabe ernst genommen wird.

Wir weisen darauf hin, dass es in diesem Schutzkonzept, welches Bezug nimmt auf das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO vom 23. Oktober 2020, ausschließlich um Formen sexualisierter Gewalt geht. Uns ist bewusst, dass es viele andere Formen von Gewalt gibt, die im Alltag auch Beachtung finden müssen, beispielsweise gewaltvolle Kommunikation, Mobbing, Vernachlässigung von Schutzbefohlenen, etc.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ soll aufzeigen, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben. Definiert wird so eine sexuelle Handlung, die an oder vor einer anderen Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder dem die betroffene Person aufgrund von körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Wir unterscheiden drei Formen von sexualisierter Gewalt: Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt. Auf diese unterschiedlichen Ausprägungen wird in den Fortbildungsangeboten, die Teil des Präventionskonzeptes des Kirchenkreises sind, näher eingegangen.

Die Menschen, die in der Kirche zusammenkommen, werden hinsichtlich der Prävention und den Zielsetzungen des Schutzkonzeptes im Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg informiert. Sie erfahren diese in den Gruppen und Angeboten.

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen steht das didaktische Material „Kinder und Jugendliche stärken“ zur Verfügung. Ein besonderes Augenmerk werden wir zukünftig darauf richten, Kindern und Jugendlichen einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien zu vermitteln. In Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und weiteren Partnerinnen und Partnern wollen wir digitale Medienkompetenz fördern.

2.3. Risikoanalyse

Ein wesentlicher Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Risikoanalyse. Diese ist eine sorgfältige Untersuchung und Betrachtung der kreiskirchlichen und kirchengemeindlichen Bereiche, in denen die Grenzen von Schutzbefohlenen verletzt werden könnten. Die Analyse dient dazu, Risiken abzuwägen und festzustellen, ob genügend Vorsorge geleistet wurde, um Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Ganz konkret geht es um die Frage von Personalauswahl, Räumlichkeiten, besonderen baulichen Gegebenheiten, Entscheidungsstrukturen und Gelegenheiten, die es potenziellen Täter*innen leicht macht, Grenzen zu verletzen. Diese Analyse ist in allen Bereichen des Kirchenkreises durchzuführen, einschließlich den Einrichtungen und Gemeinden. Dabei müssen alle Gruppen im Blick behalten werden, die die Räumlichkeiten der Gemeinden, des Kirchenkreises und anderer Einrichtungen regelmäßig nutzen. Auch externe Gruppen sind bei der Risikoanalyse zu berücksichtigen.

Anhang 6.3. listet einen Fragenkatalog auf, der beim Erstellen einer Risikoanalyse unterstützt.

2.4. Bisheriger Umgang mit der Prävention sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirchengemeinde Marienfelde

Seit die Präventionsbeauftragten der Kirchengemeinde ihre Arbeit aufgenommen haben, ist einiges passiert.

Verhaltenskodex der EKBO

Der Verhaltenskodex der EKBO hing in den Räumen der Kirchengemeinde und insbesondere im „Down Under“, dem Jugendkeller der Kirchengemeinde aus. Er wird nun auch den Mitarbeitenden zur Unterschrift vorgelegt und den Ehrenamtlichen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (zusammen mit dem Teamervertrag) in doppelter Ausführung übergeben. Auch die Ehrenamtlichen in diesem Bereich müssen den Verhaltenskodex unterschreiben.

Gefahrenanalyse

Es ist nicht bekannt, ob eine Begehung unter dem Gesichtspunkt, wie gefährlich ein Raum für einen sexuellen Übergriff sein könnte, vor der letzten Bewertung des Gefahrenpotentials der einzelnen Räume stattgefunden hat. Die erstellte Gefahrenanalyse ist Teil der Risikobewertung unseres Konzeptes zur Prävention von sexueller Gewalt geworden.

Erweiterte Führungszeugnisse

In der Vergangenheit wurden erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) von Teamerinnen und Teamern, die über 16

Jahre alt sind und den Mitarbeitenden der Kirchengemeinde verlangt. Eine wiederholte Prüfung fand selten statt, weshalb die Präventionsbeauftragten ein Intervall zur erneuten Anforderung der EFZ vorgelegt haben und derzeit alle Arbeitsbereiche prüfen, EFZ einsehen und die Erklärungen über anhängige Verfahren oder Verurteilungen sammeln.

Angebot von Schulungen

Die Schulungsangebote des Kirchenkreises werden an die Gruppenleitenden in der Kirchengemeinde weitergeleitet, damit diese sie wahrnehmen und sich schulen lassen. Vorerst soll das ein freiwilliges Angebot sein, d.h. eine Nichtteilnahme führt nicht automatisch dazu, dass man sein Ehrenamt aufgeben muss, sofern die Erklärungen und das EFZ aktuell vorliegen.

Für Mitarbeitende, die hauptamtlich in der Gemeinde beschäftigt sind, werden verbindliche Schulungen angeboten.

Vernetzung im Kirchenkreis

Die Präventionsbeauftragten vernetzen sich mit den anderen Gemeinden und den Mitarbeitenden im Kirchenkreis. Sie nehmen an Vernetzungstreffen teil und laden die Kreiskirchliche Ansprechperson zu Schulungen in der Gemeinde ein.

2.5. Ansprechpersonen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Prävention im Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg

Kreiskirchliche Ansprechperson (KAP)

Auf der Grundlage des EKBO Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 23. Oktober 2020 benennt der Kirchenkreis eine berufliche Ansprechperson zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Prävention im Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg. Diese kreiskirchliche Ansprechperson (KAP) ist zuständig für Prävention und Intervention. Er*Sie ist oder wird als Multiplikator*in geschult und ist – in Zusammenarbeit mit weiteren fachlichen Mitarbeitenden – für die Planung, Durchführung und Koordinierung von Fortbildungsmaßnahmen zuständig. Die erforderliche Kompetenz der Ansprechperson ist die Multiplikator*innenschulung „Hinschauen – Helfen – Handeln“ der Evangelische Kirche Deutschland (EKD) oder eine vergleichbare Qualifikation.

Wenn im Kirchenkreis ein Fall von (vermuteter) sexualisierter Gewalt auftritt, egal ob es sich dabei um eine Grenzverletzung, einen sexuellen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form von sexualisierter Gewalt handelt, muss die KAP involviert werden. Hierfür ist eine zuverlässige Erreichbarkeit der Ansprechperson unabdingbar. Sie koordiniert die Anwendung der Handlungs- und Interventionspläne und begleitet den gesamten Prozess.

Die benannte Ansprechperson des Kirchenkreises steht im Kontakt mit den zuständigen Jugendämtern, sie ist außerdem für die Vernetzung mit dem Amt für kirchliche Dienste (AKD), Kitaträger*innen sowie anderen freien Trägern und Trägerinnen im Kirchenkreis in dieser Thematik verantwortlich.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird die KAP im erforderlichen Umfang von ihren sonstigen beruflichen Aufgaben freigestellt oder mit einem entsprechenden Stellenanteil ausgestattet. Der Kirchenkreis behält sich vor, zwei Personen als KAP zu benennen, damit sowohl eine weibliche als auch eine männliche Ansprechperson zur Verfügung stehen.

Team Prävention

Die KAP ist Teil einer Gruppe von Mitarbeitenden des Kirchenkreises, die sie bei allen oben aufgeführten Arbeiten rund um die Themen Prävention, Schutz und Intervention unterstützen. Diese Gruppe trifft sich alle drei Monate, um kontinuierliche Arbeit zu garantieren. Die Mitglieder der Gruppe können ebenfalls bei den oben aufgeführten Anliegen angefragt werden. Die Kontaktmöglichkeiten finden sich auf der Webseite des Kirchenkreises Tempelhof-Schöneberg.

Gemeindliche Beauftragte

Im Rahmen der kreiskirchlichen Zusammenarbeit soll jede Kirchengemeinde ein Gemeindemitglied (wenn möglich des Gemeindegemeinderates) als Präventionsbeauftragte*n bestimmen. Er*Sie ist Ansprechperson für das Präventionsteam des Kirchenkreis und nimmt an Vernetzungstreffen und Fortbildungen teil. Er*Sie stellt die Verbindung zu der Gemeinde her und ist verantwortlicher Teil der Gruppe, der auf gemeindlicher Ebene Schutzkonzept, Risikoanalyse und Prävention verantwortet.

2.6. Die Kooperation des Kirchenkreises Tempelhof-Schöneberg mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Eine weitere Voraussetzung für den erfolgreichen Schutz ist eine Kooperationsvereinbarung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (im Sprachgebrauch auch Insofa, Isofa, Insofi, Isef), die im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gesetzlich gefordert wird. Sie ist trägerextern, sie handelt „nicht aus Verband und Kirche (...), sondern aus dem Bereich der Erziehungshilfen.“ Mit ihr wird gewährleistet, dass die Interessen der Kinder, Jugendlichen und darüber hinaus aller weiteren Schutzbefohlenen fachgerecht im Blick sind. Dieses ist besonders von Bedeutung, wenn kirchliche Mitarbeitende selbst im Verdacht stehen, da gleichzeitig die Interessen der mutmaßlich betroffenen Personen zu wahren und kirchliche/dienstrechtliche Regularien zu achten sind.

Mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wird ein Honorar vereinbart. Neben ihrer Beratungstätigkeit kann die insoweit erfahrene Fachkraft ggf. auch bei Schulungen unterstützen. Eine telefonische Erreichbarkeit soll gewährleistet werden und im Falle von Abwesenheit eine Vertretung ansprechbar sein.

2.7. Fortbildung der Mitarbeitenden

Regelmäßigen Fortbildungen kommen im Bereich der Prävention und Krisenintervention eine Schlüsselrolle zu. Je nach Mitarbeitenden-Gruppe und Aufgabe – hier ist die o.g. Risikoanalyse maßgeblich – werden folgende zeitliche Abstände nicht überschritten:

- Alle beruflichen Mitarbeitenden sind aufgefordert, sich alle zwei Jahre in ihren jeweiligen Konventen, im AKD oder im Kirchenkreis zum Thema Prävention fortzubilden. Die jeweiligen Beauftragten des Kirchenkreises bzw. der Gemeinden sammeln die Nachweise der Fortbildungen. Wenn Personen trotz wiederholter Einladung nicht an einer Fortbildung in zwei Jahren teilgenommen haben, wird diese Information an die Leitung weitergegeben und diese sucht das Gespräch.
- Teamer*innen werden regelmäßig in den Juleica-Seminaren geschult.
- Neugewählte Gemeindegemeinderäte und Kreiskirchenräte werden sensibilisiert.
- Gemeindegemeinderäte und Pfarrer*innen werden in speziell für sie zugeschnittenen Modulen mindestens einmal während der GKR-Amtszeit geschult.
- Die Synode und der Kreiskirchenrat befassen sich mindestens einmal während der Synodalperiode mit dem Thema.
- Darüber hinaus werden erwachsene ehrenamtliche Mitarbeitende je nach Tätigkeit regelmäßig fortgebildet.

Die Schulungen werden organisiert und erfolgen maßgeblich durch die beauftragten Ansprechpersonen im Kirchenkreis in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich versierten Mitarbeitenden.

Die Basisinhalte der Schulungen sind:

1. Was ist sexualisierte Gewalt? Zahlen, Fakten, Grundinformationen.
2. Was sind Grenzüberschreitungen? Wo fängt übergriffiges Verhalten an? Welche Situationen im Umgang mit Schutzbefohlenen sollten im kollegialen Gespräch zwischen Mitarbeitenden angesprochen und geklärt werden?
3. Welche Regeln gelten bei uns („Verhaltenskodex der EKBO“)?
4. Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten, die unsere Arbeit betreffen?

5. Was kann ich tun, wenn ich ein „komisches Gefühl“ habe / wenn mir eine Situation bedenklich vorkommt?
Was darf ich in einer solchen Situation nicht tun? An wen kann ich mich wenden?

Erweiterte Führungszeugnisse

Die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Kirchenkreis Tempelhof Schöneberg ist gemäß dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 23. Oktober 2020 ausgeschlossen für eine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist (Kirchengesetz §5, Abs (1).1 und (2)). Hierdurch ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG erforderlich und begründet.

Die EFZ müssen von allen beruflichen Mitarbeitenden (dazu zählen auch Honorarkräfte, Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligendienstes und Praktikant*innen) bei Anstellung vorgelegt werden. Alle drei Jahre ist das EFZ zu erneuern. Dazu wird durch die KAP aufgefordert.

Pfarrer*innen legen bei Aufnahme in den Entsendungsdienst ein EFZ vor. Die regelmäßige Einsichtnahme der Führungszeugnisse von Pfarrer*innen obliegt dem Konsistorium.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende auf kreiskirchlicher Ebene erfolgt die Einsichtnahme und regelmäßige Aufforderung zur Vorlage von EFZ durch die KAP oder die Leitung des Fachbereichs.

Die Gemeinden und Einrichtungen im Kirchenkreis können sich diesem Schutzkonzept anschließen. Sie sind in jedem Fall aufgefordert, die Einsichtnahme und regelmäßige Aufforderung zur Vorlage von EFZ ihren Gegebenheiten anzupassen. Bei Bedarf kann die Einsichtnahme (nicht die Aufforderung zur Vorlage) für Mitarbeitende auf Gemeindeebene durch die KAP erfolgen. Die erfolgte Einsichtnahme wird in diesem Fall der verantwortlichen Stelle in der Gemeinde durch die KAP mitgeteilt.

Für Ehrenamtliche ist das Führungszeugnis kostenlos, im Anhang 6.4-6.6 befinden sich die entsprechenden Vorlagen zur Beantragung: Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, Muster zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt, Antrag auf Gebührenbefreiung. Sollte der Gebührenbefreiung nicht stattgegeben werden, übernimmt die Kirchengemeinde/der Kirchenkreis die Kosten.

Sollte die Vorlage eines EFZ z.B. aufgrund von Kurzfristigkeit nicht möglich sein, empfehlen wir als Übergangslösung eine Selbstauskunft der beruflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden entsprechend den Vorlagen in Anhang 6.7 und 6.8. Mitarbeitende sollten darauf hingewiesen werden, dass diese Selbstauskunft einer eidesstattlichen Erklärung rechtlich gleichgestellt ist, eine falsche Selbstauskunft erfüllt einen Straftatbestand.

Für längerfristige Arbeitsverhältnisse ist das EFZ durch die ehrenamtlichen oder beruflichen Mitarbeitenden nachzureichen.

3. Intervention

3.1 Anzeichen wahrnehmen - nicht ignorieren

Es ist wichtig, ein Gespür für mögliche sexualisierte Gewalt im Umfeld zu entwickeln. Anzeichen, Symptome und Signale können sehr unterschiedlich ausfallen. Oft gibt es sie aber – und viel zu oft werden sie ignoriert.

Ein aufmerksames Umfeld ist extrem wichtig zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und um Betroffene zu unterstützen.

Es ist hilfreich, sich über Gedanken und Gefühle bezüglich einer möglichen Gefährdung einer schutzbefohlenen Person auszutauschen. Deshalb sind alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg angehalten, unguete Gefühle nicht zu ignorieren und nicht zu schweigen, wenn sie Veränderungen an Schutzbefohlenen wahrnehmen. Beratung, Hilfe und Unterstützung - bei Bedarf auch anonym - leisten z.B. die unabhängige Berater*innen der Landeskirche, das Präventionsteam des Kirchenkreises oder eine insoweit erfahrene Fachkraft (siehe Anhang 6.1).

Menschen, die gewaltvolle Erfahrungen machen, fühlen sich oft sprachlos, beschämt, beschmutzt, verängstigt und oft sogar schuldig und alleingelassen. Sexualisierte Gewalt führt deshalb bei vielen Menschen zu Veränderungen, die einem aufmerksamen Umfeld auffallen können. Es gibt aber kaum eindeutige Symptome.

Mögliche Anzeichen, vor allem von Kindern und Jugendlichen, können sein: Ängstlichkeit, Aggressivität, Leistungsabfall, Rückzugstendenzen, Konzentrationsschwäche, sexualisiertes Verhalten, Kopf- oder Bauchschmerzen, Schlafstörungen, Hauterkrankungen, Selbstverletzung, starke Ab- oder Zunahme, übermäßiger Alkohol- oder Tablettenkonsum, Schulschwänzen, Ausreißen von Zuhause. Diese Aufzählung umfasst Hinweise ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Auch ist keines dieser Symptome spezifisch für sexualisierte Gewalt. Auch andere belastende Erfahrungen können Ursachen sein. Daher ist es immer wichtig, diese Hinweise ernst zu nehmen.

Schutzbefohlene, die sich auffällig verändern, brauchen Bezugspersonen, die sich ihnen zuwenden, unvoreingenommen nachfragen und Unterstützung anbieten.

3.2 Kompetent handeln

Als beruflich oder ehrenamtliche Mitarbeitende im evangelischen Kirchenkreis kann es jederzeit passieren, dass wir von einem (mutmaßlichen) Fall von sexualisierter Gewalt erfahren, sei es durch eigene Beobachtungen oder durch die Mitteilung einer anderen Person. Für diesen Fall gibt es den Kommunikationsplan der EKBO, der allen Mitarbeitenden bekannt sein muss.

Der Kommunikationsplan sieht folgende Schritte vor:

1. Mitteilung eines Verdachtsfalls oder eigene Beobachtung
2. Kontaktaufnahme mit der kreiskirchlichen Ansprechperson (KAP) als Standard inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung
3. Ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (bei Kindern/Jugendlichen verpflichtend)
4. Anwendung des entsprechenden Handlungs- und Notfallplanes im Fall einer positiven Plausibilitätsprüfung

Der Kommunikationsplan wird in Anhang 6.9 ausführlich dargestellt. Bei der Mitteilung durch mögliche Betroffene ist unbedingt der Handlungsleitfaden dazu zu beachten (vgl. Anhang 6.15). Essenziell ist es in dieser Situation, Ruhe zu bewahren, das Gegenüber ernst zu nehmen, Vertraulichkeit zuzusichern und nicht eigenmächtig zu handeln (z.B. den*die mutmaßliche*n Täter*in zu konfrontieren), sondern sich zunächst mit der KAP über das Vorgefallene auszutauschen.

Die KAP nimmt mit der*dem beobachtenden Mitarbeitenden die Plausibilitätsprüfung vor und weiß dann um das weitere Vorgehen, insbesondere, wenn ein Handlungs- oder Notfallplan angewendet werden muss. Ziel der Handlungs- und Notfallpläne ist es, die potenziell Betroffenen zu schützen und das Vorgehen in Fällen von (vermuteter) sexualisierter Gewalt bekannt und transparent zu machen und zu professionalisieren.

Wir unterscheiden drei Formen von sexualisierter Gewalt, die unterschiedliche Handlungen nach sich ziehen:

1. Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung, d.h. die Verletzung der persönlichen Grenzen einer anderen Person, kann beabsichtigt und unbeabsichtigt erfolgen. Eine Grenzverletzung ist zudem gegeben, wenn ein Verstoß gegen einen der

Leitsätze des Verhaltenskodexes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO vorliegt.

2. Sexueller Übergriff

Sexuelle Übergriffe erfolgen bewusst durch den*die Täter*in. Übergriffe geschehen in Form von verbaler und non-verbaler bzw. psychischer Gewalt und tätlich.

3. Strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt

Die Paragraphen 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs weisen die strafrechtlich relevanten Formen der sexualisierten Gewalt aus.

Die jeweiligen Handlungs- und Notfallpläne zu den drei Formen von sexualisierter Gewalt sind im Anhang zu finden. Zusätzlich zu den Plänen liegt ein Dokumentationsbogen für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei vermuteter sexualisierter Gewalt bereit (s. Anhang 6.16).

Es gilt die Meldepflicht gemäß §7 Kirchengesetz der EKBO zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 23. Oktober 2020.

4. Vernetzung

Die Ansprechperson des Kirchenkreises steht mit dem AKD in Verbindung und nimmt an der AG Prävention der EKBO teil. Sie ist mit dem zuständigen Jugendamt im Bezirk Tempelhof-Schöneberg in Kontakt. Darüber hinaus hält sie die Verbindung mit anderen Trägern und der insoweit erfahrenen Fachkraft. Stellvertretend können diese Aufgaben auch von den anderen Mitgliedern der AG Prävention übernommen werden.

Die Ansprechperson und die AG Prävention kümmern sich zudem um die Vernetzung mit den Präventionsbeauftragten der Gemeinden.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises pflegt die Kirchenkreis-Website. Sie ist verantwortlich, darauf Kontakt-Informationen zu den Ansprechpersonen im Kirchenkreis, insbesondere zu der AG Prävention, prominent bereit zu stellen. Ebenso sind auf der Website der EKBO-Verhaltenskodex ersichtlich, sowie die Kommunikations- und Handlungspläne des Kirchenkreises und die Dokumentationsformulare zum Download verfügbar.

Die Öffentlichkeitsarbeit formuliert einen Krisenkommunikationsplan, nach dem im Krisenfall die Kommunikation abläuft. Insbesondere wird eine Person benannt, die alleinig im Krisenfall berechtigt ist, für den Kirchenkreis öffentliche Aussagen gegenüber der Presse zu treffen.

In allen Gemeinden und den Einrichtungen des Kirchenkreises soll der EKBO-Verhaltenskodex gut sichtbar in Plakatform aushängen. Das Hauptanliegen der Öffentlichkeitsarbeit ist Transparenz.

6. Anhang

6.1 Kontaktdaten

Kreiskirchliche Ansprechperson (KAP)

Ulrike Biskup: (030) 755 15 16 57 | 0176 84 90 39 63 | biskup@ts-evangelisch.de

Sven Steinbach: (030) 755 15 16 42 | 0176 42 00 56 67 | steinbach@ts-evangelisch.de

AG Prävention im Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg

Ulrike Biskup: (030) 755 15 16 57 | biskup@ts-evangelisch.de

Claudia Eichhorst: (030) 68 24 77 36 | c.eichhorst@diakoniewerk-simeon.de

Christina Kettler: (030) 755 15 16 35 | kettler@ts-evangelisch.de

Michael Raddatz: (030) 755 15 16 10 | suptur@ts-evangelisch.de

Sven Steinbach: (030) 755 15 16 42 | 0176 42 00 56 67 | steinbach@ts-evangelisch.de

Unabhängiges Beratungstelefon der EKBO – Beraterin Chris Lange

Das Beratungstelefon richtet sich an:

- Menschen, die von sexualisierter Gewalt in der Kirche betroffen sind.
- Erwachsene, die in ihrer Kindheit sexualisierte Gewalt in der Kirche erlebt haben.
- Angehörige und Menschen aus dem sozialen Umfeld von betroffenen Kindern und Erwachsenen.
- Fachkräfte, denen Kinder und Jugendliche täglich anvertraut sind.
- Menschen, die einen Verdacht haben und sich beraten lassen möchten, wie sie damit umgehen sollen.

Telefon: (030) 24344-199, montags 9 bis 11 Uhr und mittwochs 15 bis 17 Uhr, sonst Anrufbeantworter. Ihre Telefonnummer wird nicht angezeigt. Sollte Frau Lange im Gespräch sein, können Sie gerne eine Nachricht hinterlassen, oder Sie versuchen es bitte erneut. E-Mail: beratungundhilfe@ekbo.de

Kinder- und Jugendschutz

Die Mitarbeitenden der Jugendämter sind verpflichtet, allen Mitteilungen, die auf eine mögliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen hinweisen, nachzugehen. Diese Mitteilungen können auch anonym erfolgen.

Gesetzliche Grundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz und das Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, hier im Besonderen § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen können sich auch direkt an die Jugendämter und Notdienste wenden und um Beratung und Inobhutnahme bitten!

Kinderschutzhotline Tempelhof-Schöneberg:

Tel. (030) 90277- 55555, jeweils montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Rund um die Uhr sind folgende Notdienste zu erreichen:

- Berliner Hotline Kinderschutz: (030) 610066
- Kindernotdienst (030) 61 00 61 | www.kindernotdienst.de
- Jugendnotdienst (030) 61 00 62 | www.jugendnotdienst-berlin.de
- Mädchennotdienst (030) 61 00 63 | www.maedchennotdienst.de
- Bei akuter Gefahr für Leib und Leben ist die Polizei über den Notruf 110 oder die Feuerwehr über den Notruf 112 zu verständigen!

Hilfe für von sexualisierter Gewalt bedrohte oder betroffene Menschen

Alle Menschen können Opfer von sexualisierter Gewalt werden. Nachfolgend finden Sie Notfallnummern und Hilfsangebote im Internet für Schutzbefohlene und vulnerable Menschen.

Telefonische Notfallkontakte

- Kinder- und Jugend-Kummertelefon: 0800 116 111 oder 0800 111 0 333
- Eltern-Kummertelefon: 0800 111 0 550
- Telefonseelsorge: 0800 111 0-111 oder -222
- Hilfeportal sexualisierter Missbrauch: 0800 22 555 30
- Berliner Krisendienst: (030) 390 63 00
- Gewalt gegen Frauen: 08000 116 016 oder (030) 611 03 00

- Muslimische Seelsorge: (030) 44 35 09 821
- Hilfetelefon Rituelle Gewalt: 0800 30 50 750
- Seniorentelefon: 0800 47 08 090
- Hilfetelefon Schwangere in Not: 0800 40 40 020
- Polizei: 110
- Feuerwehr und Notfall-Rettungsdienst: 112
- Pflege in Not Berlin: (030) 69 59 89 89 (Mo, Mi und Fr 10–12 Uhr, Di 14–16 Uhr)
- Pflegetelefon des Bundesfamilienministeriums: (030) 20 17 91 31 (Mo–Do 9–18 Uhr)
- Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz: (030) 25 93 79 514
- Bundesweite unabhängige Beschwerdestelle für die Lebenshilfe: 08000 118 018
- Mutstelle Berlin (für Menschen mit Behinderung, die sexualisierte Gewalt erfahren haben): (030) 82 99 98 - 171

Weitere unabhängige Hilfs- und Informationsangebote im Internet

- www.hilfe-portal-missbrauch.de (Hilfe bei sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend)
- www.hilfetelefon.de (Hilfe bei Gewalt gegen Frauen)
- www.einfach-teilhaben.de (für Menschen mit Behinderung, Menüpunkt „Hilfe bei Gewalt“)
- www.pflege-in-not.de (Hilfe bei Gewalt in der Pflege)
- www.pflege-gewalt.de (Informationen zur Gewaltprävention in der Pflege)

6.2 Verhaltenskodex der EKBO zur Unterschrift für die Personalakte

Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte die individuellen Grenzempfindungen von Menschen und verteidige sie.

Die Rolle als Verantwortliche*r nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeiter*in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

Transparenz herstellen

Ich vermeide Situationen, in denen ich mit Menschen unkontrolliert allein bin, und mache mein Verhalten gegenüber dem Team transparent. Ich weiß, an welche beruflichen Mitarbeitenden ich mich im Konfliktfall wenden kann.

Ich habe den Verhaltenskodex der EKBO zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln für Mitarbeitende habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen und werde mich entsprechend verhalten. Ich weiß, dass ich mich mit Rückfragen oder wenn ich Verstöße gegen den Verhaltenskodex erlebe, an die kreiskirchliche Ansprechperson wenden kann.

Erfahre ich von sexualisierter Gewalt (Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt), muss ich mich an die kreiskirchliche Ansprechperson wenden (Meldepflicht).

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des*der Mitarbeitenden

6.3 Musterfragen für eine Risikoanalyse

Hier können Sie die für Ihre Risikoanalyse passenden Fragen filtern, heraussuchen und anpassen. Um die Risikoanalyse übersichtlich halten zu können, empfehlen wir, einen überschaubaren Rahmen einer bestimmten Anzahl von Fragen zusammenzustellen und auf die zu Befragenden zuzuschneiden.

Leitfragen für die Risikoanalyse

- Erfolgt in der Kirchengemeinde eine Auseinandersetzung mit gewaltfördernden Bedingungen wie Abhängigkeitsverhältnissen, Machtgefälle, Fremdbestimmung?
- Gibt es in der Gemeinde ein Bewusstsein darüber, dass es jederzeit zu Handlungen von (sexualisierter) Gewalt kommen kann?
- Welche Grenzüberschreitungen (auch sprachliche Überschreitungen) sind im Gemeindealltag bereits in der Vergangenheit passiert?
- Was sind schwierige Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen könnten?
- Welche Schritte können unternommen werden, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden?

Aspekte, die in einer Risikoanalyse berücksichtigt werden sollten

- Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden überlassen?
- Sind diese Regeln den Gemeindegliedern bekannt (ggf. in leichter Sprache / Gebärdensprache)?
- Entstehen bei der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, dass diese nicht ausgenutzt werden?
- Finden Übernachtungen in den Gemeinderäumen statt? Welche Risiken bringen diese mit sich?
- Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen (versteckte Räume o.ä.)?
- Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?
- Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Wie sehen die vorhandenen Strukturen aus?
- Welche Kommunikationswege bestehen in der Gemeinde? Sind sie transparent oder leicht manipulierbar?
- Gibt es wirksame präventive Maßnahmen bei bereits identifizierten Risiken?
- Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Täter- und Täterinnensicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

Thematische Bereiche, die bei einer Risikoanalyse berücksichtigt werden sollten

A Zielgruppe

- Mit welchen gefährdeten Zielgruppen arbeitet die Kirchengemeinde?
- Gibt es Unterschiede in der Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit der Gemeindeglieder?
- Ist eine spezifische Vulnerabilität der Gemeindeglieder vorhanden?
Wenn ja, wodurch ist diese in besonderer Weise gekennzeichnet?
- Wie viele Mitarbeitende kümmern sich um die gleiche Gruppe schutz- oder hilfebedürftiger Gemeindeglieder? Gibt es einen Austausch der Mitarbeitenden?
- Wird die Privatsphäre der Gemeindeglieder geschützt - besonders auf Fahrten und Freizeiten? Wie wird die Privatsphäre geschützt?
- Werden die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Senior*innen in den Abläufen der

Präventionsarbeit berücksichtigt?

B Strukturen

- Welche verschiedenen Arbeitsfelder gibt es in der Gemeinde?
- Welche Organisations- und Entscheidungsstrukturen gibt es? Sind besondere Machtverhältnisse erkennbar? Sind die Strukturen der Gemeinde den Mitarbeitenden sowie den Gemeindegliedern klar?
- Gibt es informelle Strukturen oder „ungeschriebene Gesetze“ in der Gemeinde?
- Wissen alle beruflichen Mitarbeitenden (auch Hausmeister, Reinigungskräfte, Verwaltungsangestellte), sowie GKR Mitglieder wie die Abläufe sind, wenn ein Verdachtsfall im Bereich sexualisierter Gewalt auftritt?
- Wie ist der Führungsstil der Gemeindeleitung?
- Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien? Gibt es offene Kommunikationsstrukturen?
- Gibt es eine verlässliche Ansprechkultur, bzw. ein Beschwerdemanagement?
- Gibt es einen wertschätzenden Umgang mit beruflich Mitarbeitenden, die fachliches Fehlverhalten von Kollegen melden?
- Gibt es einen Umgang mit den beruflich Mitarbeitenden, der Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet?
- Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht von sexualisierter Gewalt vorliegt (sowohl von beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden)?
- Gibt es eine Präventionsfachkraft, die in der Gemeinde bekannt ist und konkret als Ansprechperson zur Verfügung steht? Wo findet man die Kontaktdaten der Person (Aushang, Homepage, etc.)?
- Ist Prävention bereits im Bewusstsein der Gemeinde?

C Personal

- Wie viele berufliche Mitarbeitende gibt es?
- Werden alle beruflich Mitarbeitenden in die Präventionsarbeit mit eingebunden?
- Welche beruflich Mitarbeitenden haben eine besondere Nähe zu Schutzbefohlenen?
- Wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kontrolliert und eingefordert (auch bei ehrenamtlich Mitarbeitenden)?

D Konzeptionelle Verankerung von Prävention in der Einrichtung

- Gibt es Aussagen zur Gewaltprävention in Konzepten, Leitbild oder Leitlinien der Gemeinde?
- Kennen alle beruflich Mitarbeitenden den EKBO Verhaltenskodex?
- Finden Gespräche (besonders Zweiergespräche) bei geöffneter oder geschlossener Tür statt?
- Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Einzelnen?
- Wie wird mit sexualisierter Sprache umgegangen?
- Wie werden visuelle Grenzverletzungen (anzügliche Äußerungen über Kleidungsstile) vermieden?
- Wie sichtbar ist der einzelne Mitarbeitende in seiner Arbeit für die Kolleg*innen?

E Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden

- Gibt es ein Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeitender, welches das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ und das Präventionskonzept der Gemeinde berücksichtigt?
- Wird das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ im Fortbildungsangebot der Gemeinde berücksichtigt?
- Wird die verpflichtende Teilnahme an Präventionsschulungen ermöglicht und nachgeprüft?

F Krisenmanagement

- Gibt es eindeutige Verfahrensregeln bei Verdacht bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt?
- Sind diese bekannt und gewährleisten sie Handlungssicherheit bei Mitarbeitenden, ehrenamtlichen Gemeindegliedern und Angehörigen?
- Sind die Verantwortungsbereiche eindeutig festgelegt?
- Sind externe Fachstellen, Ansprechpartner*innen bekannt und ist die Einrichtung mit diesen vernetzt?
- Gibt es ein festgelegtes Rehabilitationsverfahren nach einer ungerechtfertigten Beschuldigung?
- Gibt es Unterstützungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden und die Menschen mit Schutz- oder Hilfebedarf, wenn es einen ungeklärten Verdacht oder Fälle von Übergriffen oder sexueller Gewalt in der Gemeinde gibt?

6.4 Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Max Mustermann
Musterstraße1
12345 Musterstadt

Anschrift der Kirchengemeinde /
des Kirchenkreises / der Einrichtung

Musterhausen, TT.MM.JJJJ

Ihre/Deine ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirchengemeinde XY
Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ)

Sehr geehrte(r)... / Liebe(r)...

wir danken Ihnen/dir ganz herzlich dafür, dass du ehrenamtlich als XY aktiv sein möchtest/bist...

Aufgrund Ihrer/deiner Tätigkeit fallen Sie/fällst du in den Personenkreis, der entsprechend dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) vom 23. Oktober 2020 für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen muss. Mit diesem Schreiben erhalten Sie/erhältst du die Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen und bis zum _____ bei _____ vorzulegen.

Das Führungszeugnis und die Gebührenbefreiung sind bei der Meldebehörde persönlich zu beantragen. Das Führungszeugnis ist für Sie/dich kostenfrei. Bitte verwenden Sie/verwende das beigegefügte Formblatt. Darin bestätigen wir, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird und Sie beantragen/ du beantragst mit Ihrer/deiner Unterschrift die Kostenbefreiung.

Noch einmal zum Hintergrund: Das oben genannte Kirchengesetz besagt, dass keine Person in der EKBO beruflich der ehrenamtlich tätig sein darf, die aufgrund einschlägiger Sexualdelikte vorbestraft ist. Auf dieser Grundlage nehmen wir Einsicht in die EFZ aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Damit soll zum einen verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen mit Schutzbefohlenen in intensiven Kontakt kommen können. Zum anderen leisten Ehrenamtliche damit einen wesentlichen Beitrag, dass kirchliche Angebote auf bewährten Präventionsstrukturen aufbauen. Dies trägt auch zu einer Kultur des achtsamen Miteinanders bei und hilft uns, vulnerable Gruppen in unseren Einrichtungen bestmöglich zu schützen.

Vielen Dank für Ihre/deine Mithilfe!
Herzliche Grüße

Unterschrift und Stempel Kirchengemeinde/Kirchenkreis/Einrichtung

6.5 Muster zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die Kirchengemeinde/der Kirchenkreis/die Einrichtung die persönliche Eignung von Personen, die ehrenamtlich Aufgaben wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.

Name, Adresse

Geburtsdatum, Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort/Datum, Unterschrift und Stempel

6.6 Vorlage Antrag auf Gebührenbefreiung

Meldebehörde

Name des*der Ehrenamtlichen
Adresse

Ort, Datum

Antrag auf Gebührenbefreiung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin aufgefordert worden, für meine ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen. Hiermit beantrage ich die Gebührenbefreiung. Die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO liegen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift des*der Ehrenamtlichen

6.7 Erklärung über Verurteilungen

Erklärung über Verurteilungen

Name, Vorname:

geb. am:

Hiermit erkläre ich, dass gegen mich keine Verurteilung wegen einer Straftat nach den

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen),
- § 174a StGB (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen),
- § 174b StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung),
- § 174c StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses),
- § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern),
- § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern),
- § 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge),
- § 177 StGB (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung),
- § 178 StGB (Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge),
- § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen),
- § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger),
- § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten),
- § 181a StGB (Zuhälterei),
- § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen),
- § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen),
- § 183a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses),
- § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften),
- § 184a StGB (Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften),
- § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften),
- § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften),
- § 184d StGB (Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien),
- § 184e StGB (Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen),
- § 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution),
- § 184g StGB (Jugendgefährdende Prostitution),
- § 184i StGB (Sexuelle Belästigung),
- § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen),
- § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung),
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft),
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels),
- § 234 StGB (Menschenraub),
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) oder
- § 236 StGB (Kinderhandel)

vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift

6.8 Erklärung über anhängige Verfahren

Erklärung über anhängige Verfahren

Name, Vorname:

geb. am:

Hiermit erkläre ich, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat nach den

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen),
- § 174a StGB (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen),
- § 174b StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung),
- § 174c StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses),
- § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern),
- § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern),
- § 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge),
- § 177 StGB (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung),
- § 178 StGB (Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge),
- § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen),
- § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger),
- § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten),
- § 181a StGB (Zuhälterei),
- § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen),
- § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen),
- § 183a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses),
- § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften),
- § 184a StGB (Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften),
- § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften),
- § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften),
- § 184d StGB (Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien),
- § 184e StGB (Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen),
- § 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution),
- § 184g StGB (Jugendgefährdende Prostitution),
- § 184i StGB (Sexuelle Belästigung),
- § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen),
- § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung),
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft),
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels),
- § 234 StGB (Menschenraub),
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) oder
- § 236 StGB (Kinderhandel)

abhängig ist.

Ort, Datum

Unterschrift

6.9 Kommunikationsplan der EKBO - ein Plan für alle

Mit dem Kommunikationsplan der EKBO zum Schutz vor Grenzverletzungen und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt wird geregelt, wie sich ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende verhalten müssen, wenn sie Verhalten beobachten oder es ihnen geschildert wird, das dem Verhaltenskodex der EKBO zum Schutz vor sexualisierter Gewalt widerspricht bzw. widersprechen könnte.

Der Kommunikationsplan sieht folgende Schritte vor:

1. Mitteilung einer grenzverletzenden Situation, eigene Beobachtung.
2. Kontaktaufnahme mit der kreiskirchlichen Ansprechperson (KAP) als Standard inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung.
3. Ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (bei Kindern/Jugendlichen verpflichtend).
4. Anwendung des entsprechenden Handlungs- und Notfallplanes im Fall einer positiven Plausibilitätsprüfung (Anhänge 6.10-6.14).

1. Mitteilung einer grenzverletzenden Situation oder einer eigenen Beobachtung

Mitarbeitende nehmen eine Haltung als Zuhörende*r ein. Wer grenzverletzende Situationen beobachtet, soll nach Möglichkeit dazu beitragen, dass die Grenzverletzung beendet wird.

Arbeitshilfe: Handlungsleitfaden der EKBO bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Anhang 6.15)

2. Kontaktaufnahme mit der kreiskirchlichen Ansprechperson (KAP) als Standard inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung

Grundsatz: Jede Situation wird besprochen, unabhängig davon, ob die*der Mitarbeitende vor Ort bereits gehandelt hat oder eine Idee zur Klärung hat. Die KAP und der*die Mitarbeitende vor Ort nehmen die Plausibilitätsprüfung und Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzung gemeinsam vor.

Ziele: Jede Grenzverletzung wird ernst genommen und professionell bearbeitet. Kein*e Mitarbeitende bleibt allein und/oder trifft die Entscheidung über die Notwendigkeit und Art der Intervention allein. Jeder Austausch mit der KAP dient auch der Selbstfürsorge. Die KAP lässt ihre Erfahrungen aus der Praxis in Präventionsmaßnahmen und Schutzkonzept einfließen.

Praktische Umsetzung: Die Kontaktaufnahme mit der KAP erfolgt telefonisch oder per E-Mail und betont die Dringlichkeit des Anliegens. Der*Die Mitarbeitende vor Ort schildert die Situation unter Zuhilfenahme der eigenen Dokumentation. Namen müssen nicht genannt werden. Im Anschluss nehmen KAP und Mitarbeitende vor Ort eine erste Einschätzung vor (Plausibilitätsprüfung). Hier wird geklärt, ob eine Grenzverletzung, ein sexueller Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt während eines kirchlichen Angebotes, auf einem kirchlichen Gelände und/oder durch Teilnehmende unserer Angebote oder kirchliche Mitarbeitende stattgefunden haben bzw. die Vermutung nicht ausgeräumt werden kann. Es erfolgt die Dokumentation des Vorfalls und des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung:

Möglichkeit 1: Abschluss des Vorganges wegen „negativer“ Plausibilitätsprüfung

Möglichkeit 2: Verfahren nach dem entsprechenden Interventionsplan

Die Dokumentation verbleibt bei der KAP für die weitere Arbeit bzw. zur Umsetzung der Meldepflicht innerhalb der EKBO.

3. Ggf. Hinzuziehung der Insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa)/bei Kindern und Jugendlichen verpflichtend

Grundsatz: Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen sexuellen Übergriff oder um eine strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt an Kindern oder Jugendlichen handelt, muss eine Insofa hinzugezogen werden. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt an Erwachsenen, ist es in der Regel empfehlenswert, ebenfalls eine Fachberatung hinzuzuziehen.

Ziel: Zum Schutz aller Betroffenen ist es notwendig, dass eine speziell ausgebildete Fachperson mit entsprechendem Fachwissen und Fähigkeiten die Reflexion und/oder einzelne Schritte von verantwortlichen Personen begleitet.

Praktische Umsetzung: Die Insofa berät während des trägerinternen Verfahrens bei der Vermutung auf sexualisierte Gewalt.

Negative Plausibilitätsprüfung:

Die KAP und der*die Mitarbeitende vor Ort besprechen die weitere Arbeit vor Ort und werten die beidseitige Zusammenarbeit aus. Der*Die Mitarbeitende vor Ort setzt die vereinbarten Schritte um.

Positive Plausibilitätsprüfung

Die Situation wird nach den folgenden Handlungs- und Notfallplänen weiterbearbeitet. Die dafür erforderlichen Personen/-kreise werden hinzugezogen und der weitere Verlauf wird Schritt für Schritt, von ständiger Reflexion begleitet, geplant und transparent und nachvollziehbar durchgeführt:

- Handlungsplan Grenzverletzung
- Handlungs- und Notfallplan bei einem vermuteten Übergriff
- Notfallplan bei vermuteter strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt
- Handlungs- und Notfallplan, wenn die Anstellungsträgerschaft im Konsistorium der EKBO liegt
- Alternativ oder zusätzlich, wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind: Maßnahmen gemäß des Schutzauftrages bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

6.10 Handlungsplan bei vermuteter Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung, d.h. die Verletzung der persönlichen Grenzen einer anderen Person, kann beabsichtigt oder unbeabsichtigt erfolgen. Eine Grenzverletzung ist zudem gegeben, wenn ein Verstoß gegen einen der Leitsätze des Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO vorliegt. Jede Grenzverletzung kann die Würde der betroffenen Person verletzen und als Teil einer Täter*innen-Strategie zu sexualisierter Gewalt führen.

Ziele: Grenzverletzungen werden untereinander wahrgenommen und angesprochen. Der*Die Verursachende ändert sein*ihr Verhalten. Ggf. findet eine Klärung mit der von der Grenzverletzung betroffenen Person und dem*der Verursachenden statt. (Beispiel: Gitarrenunterricht für junge Erwachsene im privaten Haus der Jugendmitarbeiterin.)

Der Handlungsplan sieht folgende Schritte vor:

1. Beratung KAP und Beobachter*in der Situation
2. Gespräch mit dem*der Verursachenden
3. Auswertung des Gesprächs
4. Ggf. Information Verantwortlicher / Vorgesetzter vor Ort und Beratung des weiteren Vorgehens
5. Umsetzung der Handlungsschritte
6. Abschlussdokumentation
7. Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept
8. Umsetzung der Meldepflicht der EKBO

1. Beratung KAP und Beobachter*in der Situation

Beobachter*in der Situation und KAP suchen gemeinsam nach einer Lösung des Ansprechens vor Ort.

2. Gespräch mit dem*der Verursachenden

Der*Die Beobachtende der Situation führt das Gespräch mit dem*der Verursachenden, ggf. gemeinsam mit der KAP. Das Gespräch dient dem Austausch zu den verschiedenen Perspektiven. Ggf. kann bei diesem oder einem zweiten Gespräch mit der*dem Verursacher*in die betroffene Person beteiligt sein.

Ziele: Erhellung der Situation, Einholen weiterer Informationen, Klärung.

3. Auswertung des Gesprächs

Die KAP und der*die Beobachtende der Situation werten das o.g. Gespräch aus und besprechen ggf. weitere Handlungsschritte:

Möglichkeit 1: Die Situation konnte geklärt werden und das Verfahren wird beendet.

Möglichkeit 2: Es sind weitere Handlungsschritte notwendig wie z.B. Hinzuziehung der Leitung vor Ort, weitere Gespräche mit anderen Personen.

4. Information Verantwortliche*r / Vorgesetzte*r vor Ort und Beratung des weiteren Vorgehens

Die Leitung vor Ort wird mit der Bitte, weitere Handlungsschritte einzuleiten, über die Situation informiert.

Die KAP und die Leitung beraten den Fall und besprechen nächste Handlungsschritte. Sie informieren darüber den*die Beobachtende der Situation vor Ort.

5. Umsetzung der Handlungsschritte

Die Handlungsschritte werden umgesetzt und dokumentiert. Die Verantwortung liegt bei der Leitung. Die KAP ist beratend tätig.

6. Abschlussdokumentation

Alle Gespräche und Maßnahmen werden dokumentiert und verbleiben bei der KAP. Für den Fall, dass Anforderungen zum gewünschten Verhalten mit dem*der Verursachenden einer Grenzverletzung besprochen wurden, werden auch diese dokumentiert. Dies kann auch in Form einer Selbstverpflichtung des*der Mitarbeitenden geschehen. Es wird transparent gemacht und festgehalten, wer über die getroffene Verhaltensmaßgabe informiert werden wird. Diese Dokumentation wird durch die Leitung verwahrt.

7. Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

Die KAP und die Leitung evaluieren den Verlauf und legen weitere Schritte zur präventiven Abwendung ähnlicher Grenzverletzungen fest (Schulungsinhalte, zusätzliche Schulungen, Informationen an Zielgruppen Anpassung Risikoanalyse und Schutzkonzept etc.).

8. Umsetzung Meldepflicht der EKBO

Die KAP erhebt den Fall anonym im Meldebogen der EKBO, den sie zum Jahresende der landeskirchlich beauftragten Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt übermittelt.

6.11 Handlungs- und Notfallplan bei einem vermuteten Übergriff

Sexuelle Übergriffe erfolgen bewusst durch den*die Täter*in. Übergriffe geschehen in Form von verbaler und non-verbaler bzw. psychischer Gewalt und tätlich. Jede Form des Übergriffs kann die Würde der betroffenen Person verletzen und als Teil ein Täter*innen-Strategie zu sexualisierter Gewalt führen.

(Beispiel: Der bewusste Griff ans Knie eines Erwachsenen.)

Der Handlungsplan sieht folgende Schritte vor:

1. Information der Leitung
2. Einberufung des Krisenteams
3. Gespräch mit der mutmaßlich betroffenen Person (ggf. Personensorgeberechtigte beteiligen)
 - 3a. Betroffene Person stimmt Gespräch mit Verursacher*in zu.
 - 3b. Betroffene Person stimmt Gespräch mit Verursacher*in nicht zu.
4. (angestrebt) Gemeinsames Gespräch mit betroffener Person und mutmaßlichem*r Verursacher*in
5. Beratung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen
6. Umsetzung Meldepflicht der EKBO
7. Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

1. Information der Leitung

Es wird die zuständige Leitung, der*die Superintendent*in und die öffentlichkeitsbeauftragte Person durch die KAP informiert. Wenn Kinder und Jugendliche gefährdet sind, informiert die KAP parallel die Insofa. Die landeskirchlich beauftragte Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt wird ebenso informiert und erhält die Dokumentation des aktuellen Standes. Sie hat jederzeit das Recht, sich über den aktuellen Stand ein Bild zu machen und an Sitzungen des Krisenteams teilzunehmen.

2. Einberufung des Krisenteams

Superintendent*in, KAP und der*die landeskirchliche Beauftragte klären die Zusammensetzung des Krisenteams. In der Regel gehören dazu:

- Superintendent*in
- KAP
- Leitungsverantwortliche*r vor Ort
- Insofa (wenn Kinder und Jugendliche von dem Übergriff betroffen sind) sowie temporär
- personalverantwortliche Person bzw. (bei Pfarrer*innen) das Personalreferat des Konsistoriums
- öffentlichkeitsbeauftragte Person
- landeskirchlich beauftragte Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt

Die Rollen der Beteiligten werden geklärt und dokumentiert. Die Leitung des Krisenteams wird festgelegt und behält den Prozess und die Umsetzung der Verabredungen im Blick.

Ziele: Erhellung der Situation mit besonderem Augenmerk auf die Situation der betroffenen Person, Verabredung der nächsten Schritte nach fachlichen Standards. Mit der Insofa bzw. der für den Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt geeigneten und qualifizierten Person wird der Fall beraten und nächste Schritte werden festgelegt. Eine geeignete Vertrauensperson für das Gespräch mit der betroffenen Person wird gesucht. Die Insofa/Fachberatung berät die Leitungsperson/die ausgewählte Vertrauensperson/beide als Team in Hinblick auf das Gespräch mit der betroffenen Person.

3. Gespräch mit der mutmaßlich betroffenen Person (ggf. Personensorgeberechtigte beteiligen)

Gespräch zur Erhellung der Situation. Entschuldigung qua Amt und Verantwortungsübernahme anbieten (Leitung).

Leitung/Team agiert zugewandt und unterstützend. Klärung weiterer Schritte. Angestrebt wird ein gemeinsames Gespräch mit dem*der Verursacher*in. Insbesondere ist zu vermitteln, dass das Verhalten nicht geduldet werden kann, um weitere Personen vor Übergriffen zu schützen. Am Ende bzw. nach einer Bedenkzeit steht eine (vorläufige) Entscheidung der betroffenen Person, ob sie zu einem Gespräch mit dem*der Verursacher*in bereit ist.

3a. Betroffene Person stimmt Gespräch mit Verursacher*in zu

3b: Betroffene Person stimmt Gespräch mit Verursacher*in nicht zu

Entscheidungsphase und Hilfe anbieten

Weiterer Unterstützungsbedarf wird erfragt und ggf. ein Termin für eine mögliche andere Entscheidung verabredet.

Betroffene Person möchte keinesfalls mit Meldung in Verbindung gebracht werden

- Prüfung der Möglichkeit der Vertraulichkeit bzw. der Notwendigkeit, tätig zu werden. (Sollten KAP oder Leitung unterschiedliche Übergriffe der beschuldigten Person bekannt sein, muss geprüft werden, ob Strafanzeige/disziplinarische/rechtliche Maßnahmen zum Schutz anderer zu erfolgen haben. Falls Maßnahmen ergriffen werden sollen, sind Betroffene zu informieren.)
- allgemeine Maßnahmen der Prävention anpassen
- Dokumentation aller zusammengetragenen Einschätzungen und Ergebnisse
- Mutmaßliche*r Verursacher*in wird nicht konfrontiert oder informiert, es sei denn die o.g. Prüfung erfordert dies.
- Durchführung Schritte 5, 6 und 7 (Beratung, Meldung, Anpassung Präventionsmaßnahmen)

5. Beratung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen

Das Krisenteam legt fest, welche Maßnahmen erfolgen müssen. Falls der Verdacht nicht ausgeräumt werden konnte und die*der Verursacher*in Mitarbeiter*in ist, muss geprüft werden, ob eine weitere Tätigkeit unter welchen Umständen möglich ist. Bei beruflich Mitarbeitenden sind die landeskirchlich beauftragte

Person und ggf. Jurist*innen des Konsistoriums zu Arbeits-/Dienstrecht hinzuzuziehen. Der übergreifigen Person werden ggf. Hilfsangebote aufgezeigt. Im Fall von ehrenamtlich Mitarbeitenden oder Honorarkräften wird über die Fortsetzung der Tätigkeit unter ggf. veränderten Voraussetzungen entschieden.

Maßnahmen werden terminiert und dokumentiert. Es wird festgelegt, welche Personen/Institutionen durch wen und welche Rückmeldungen bekommen müssen. Das Krisenteam vereinbart einen Termin zur Evaluation.

6. Umsetzung Meldepflicht der EKBO

Die KAP erhebt den Fall im Meldebogen der EKBO, den sie sofort der landeskirchlich beauftragten Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt übermittelt.

7. Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

Die KAP und die Leitung evaluieren den Vorfall und legen weitere Schritte zur präventiven Abwendung ähnlicher Übergriffe fest (Schulungsinhalte, zusätzliche Schulungen, Informationen an Zielgruppen, Anpassung Risikoanalyse und Schutzkonzept etc.).

6.12 Notfallplan bei der Vermutung strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt

Die Paragraphen 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs weisen die strafrechtlich relevanten Formen der sexualisierten Gewalt aus.

Der Notfallplan sieht folgende Schritte vor:

1. Information der Leitung
2. Einberufung des Krisenteams
3. Gespräch mit der mutmaßlich betroffenen Person (ggf. Personensorgeberechtigte beteiligen)
 - 3a. Betroffene Person stimmt der Umsetzung des Notfallplans zu und ist an einer Strafverfolgung und/oder anderen Konsequenzen interessiert.
 - 3b. Betroffene Person will anonym bleiben und wird selbst keine Strafanzeige stellen.
4. Konfrontationsgespräch mit mutmaßlichem*r Verursacher*in
5. Beratung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen
6. Umsetzung Meldepflicht der EKBO
7. Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

1. Information der Leitung

Es werden die formal zuständige Leitung bzw. die Leitung vor Ort informiert, ebenso der*die Superintendent*in, die landeskirchlich beauftragte Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und die öffentlichkeitsbeauftragte Person. Die Information erfolgt in der Regel durch die KAP. Wenn Kinder und Jugendliche gefährdet sind, informiert die KAP parallel die Insofa.

2. Einberufung des Krisenteams

Superintendent*in, KAP und der*die landeskirchliche Beauftragte klären die Zusammensetzung des Krisenteams. In der Regel gehören dazu:

- Superintendent*in
- KAP
- landeskirchlich beauftragte Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt
- Leitungsverantwortliche*r vor Ort
- Insofa (wenn Kinder und Jugendliche von dem Übergriff betroffen sind) sowie temporär
- personalverantwortliche Person bzw. (bei Pfarrer*innen) das Personalreferat des Konsistoriums
- öffentlichkeitsbeauftragte Person

Die Rollen der Beteiligten werden geklärt und dokumentiert. Die Leitung des Krisenteams wird festgelegt und behält den Prozess und die Umsetzung der Verabredungen im Blick.

Ziele: Erhellung der Situation. Klärung der Situation der betroffenen Person: Bestimmung einer Person, die Kontakt mit dem*der Betroffenen aufnimmt. Auftrag ist es, vertrauensbasiert mit dem*der Betroffenen die Situation zu besprechen und Schritte abzustimmen. Bestimmung einer Person für die Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden. Wichtig: Vermutete*r Verursacher*in wird nicht informiert, es sei denn, dass Gefahr im Verzug besteht.

Das Krisenteam trifft Verabredungen zu den nächsten Schritten nach fachlichen Standards. Sämtliche Informationen, Kontaktdaten, Handlungsschritte und Ergebnisse werden dokumentiert. Die weitere Arbeitsweise inklusive des Themas der Vertraulichkeit wird besprochen. Ein Wording wird festgelegt und Ansprechpersonen für Menschen aus der Gemeinde und der Öffentlichkeit werden ebenfalls festgelegt.

3. Gespräch mit der mutmaßlich betroffenen Person (ggf. Personensorgeberechtigte beteiligen)

Die Vertrauensperson teilt mit, dass ein Krisenteam gebildet worden ist. Sie agiert zugewandt und unterstützend. Klärung der Situation und weiterer Schritte. Insbesondere ist zu vermitteln, dass das geschilderte Verhalten nicht geduldet werden kann, weil dem*der Betroffenen Leid zugefügt wurde und um weitere Personen zu schützen. Bestenfalls entsteht die Bereitschaft zur Strafanzeige durch die*den Betroffene*n. Entschuldigung qua Amt und Verantwortungsübernahme im Namen der Leitung/Institution. Anbieten von Unterstützung und Aufzeigen weiterer Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten, bestenfalls Vermittlung an eine externe Fachberatungsstelle.

3a. Betroffene Person stimmt der Umsetzung des Notfallplans zu und ist an einer Strafverfolgung und/oder anderen Konsequenzen interessiert.

3b. Betroffene Person will anonym bleiben und wird selbst keine Strafanzeige stellen.

Entscheidungsphase und Hilfe anbieten

Weiterer Unterstützungsbedarf wird erfragt und ggf. ein Termin für eine mögliche andere Entscheidung verabredet.

Die Vertrauensperson teilt mit, dass die EKBO prüfen wird, ob ihrerseits Strafanzeige gestellt wird oder ob es notwendig ist, zum Schutz anderer dienstrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

Betroffene Person möchte keinesfalls mit Meldung in Verbindung gebracht werden

- Prüfung der Möglichkeit der Vertraulichkeit bzw. der Notwendigkeit, tätig zu werden. (Es muss geprüft werden, ob Strafanzeige/disziplinarische/rechtliche Maßnahmen wie die Freistellung vom Dienst zum Schutz anderer erfolgen müssen. Falls Maßnahmen ergriffen werden sollen, sind Betroffene zu informieren.)

- Allgemeine Maßnahmen der Prävention anpassen

- Dokumentation aller zusammengetragenen Einschätzungen und Ergebnisse

- Mutmaßliche*r Verursacher*in wird nicht konfrontiert oder informiert, es sei denn die o.g. Prüfung erfordert dies.

- Durchführung Schritte 5, 6 und 7 (Beratung, Meldung, Anpassung Präventionsmaßnahmen)

4. Konfrontationsgespräch mit mutmaßlichem*r Verursacher*in

Superintendent*in, Leitung vor Ort und ggf. rechtlich verantwortliche Person konfrontieren den/die Verursacher*in/mutmaßliche Täter*in mit den Vorwürfen. Verursacher*in wird sofort vom beruflichen Dienst freigestellt bzw. erhält die Mitteilung, dass das Ehrenamt bis zur endgültigen Klärung ausgesetzt wird. Ggf. werden der mutmaßlich straffällig gewordenen Person Hilfsangebote aufgezeigt.

5. Beratung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen

Das Krisenteam entscheidet, welche weiteren Maßnahmen erfolgen müssen. Dies erfolgt bei Bedarf unter Hinzuziehung juristischer Beratung durch das Konsistorium (Arbeits- bzw. Dienstrecht, Datenschutz).

Die Verantwortung für den Fall hat der*die Superintendent*in. Sobald Strafverfolgungsbehörden informiert sind, haben diese die Verantwortung für das weitere Verfahren. Die Strafverfolgungsbehörden werden bei ihrer Arbeit unterstützt. Die vom Krisenteam beauftragte Person sichert die Kommunikation (siehe Schritt

2). Das Krisenteam trifft sich weiter regelmäßig, um auf den aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens zu reagieren oder andere erforderliche Maßnahmen zu vereinbaren.

Der Sachstand und die Maßnahmen werden laufend terminiert und dokumentiert. Verantwortliche werden festgelegt. Insbesondere ist zu klären, welche Personen welche Rückmeldungen oder Angebote bekommen müssen. Es wird ein Termin zur Evaluation bzw. Weiterarbeit vereinbart.

6. Umsetzung Meldepflicht der EKBO

Die KAP erhebt den Fall im Meldebogen der EKBO, den sie zeitnah der landeskirchlich beauftragten Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt übermittelt.

7. Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

Superintendent*in, Leitung vor Ort und KAP evaluieren den Vorfall und legen weitere Schritte zur präventiven Abwendung ähnlicher Übergriffe fest (Schulungsinhalte, zusätzliche Schulungen, Informationen an Zielgruppen, Anpassung Risikoanalyse und Schutzkonzept etc.).

6.13 Handlungs- und Notfallplan, wenn die Dienstaufsicht im Konsistorium der EKBO liegt

Dieser Handlungsplan greift, wenn die Dienstaufsicht für den*die vermutete*n Verursacher*in im Konsistorium liegt und ein sexueller Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt vermutet wird. Dies gilt beispielsweise für Pfarrer*innen und Lehrer*innen.

Ereignet sich der Vorfall innerhalb einer landeskirchlichen Einrichtungen (bspw. Amt für kirchliche Dienste, Konsistorium, Berliner Missionswerk) oder im Zusammenhang mit einer Veranstaltung dieser Institutionen gilt das entsprechend verabschiedete Schutzkonzept.

Der Handlungsplan sieht folgende Schritte vor:

1. Meldung an die landeskirchlich beauftragte Person und an die*den Superintendent*in
2. Einberufung des Krisenteams
3. Gespräch mit der mutmaßlich betroffenen Person (ggf. Personensorgeberechtigte beteiligen)
 - 3a. Betroffene Person stimmt der Umsetzung des Notfallplans zu und ist an einer Strafverfolgung und/oder anderen Konsequenzen interessiert.
 - 3b. Betroffene Person will anonym bleiben und wird selbst keine Strafanzeige stellen.
4. Konfrontationsgespräch mit mutmaßlichem*r Verursacher*in
5. Beratung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen
6. Umsetzung Meldepflicht der EKBO
7. Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

1. Meldung an die landeskirchlich beauftragte Person und an die*den Superintendent*in

Die KAP informiert den*die Superintendent*in und die landeskirchlich beauftragte Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und stellt die bisherigen Stand der Dokumentation zur Verfügung. Die landeskirchlich beauftragte Person unterrichtet die Dienstaufsicht innehabende Person im Konsistorium.

Ziel: Sicherstellung eines fachlich angemessenen Umgangs mit der Situation im Zusammenspiel aller zuständigen Stellen.

Alle weiteren Schritte 2-7 entsprechen den vorangegangenen Handlungsplänen. Falls durch die EKBO Strafanzeige gestellt werden soll, obliegt dies der landeskirchlich beauftragten Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. Die Dienstaufsicht innehabende Person im Konsistorium setzt ggf. dienst- bzw.- arbeitsrechtliche Maßnahmen bezüglich des*der Mitarbeitenden um. Wichtig: Die betroffenen Personen sind immer im Vorfeld darüber zu informieren.

6.14 Handlungsplan Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Unabhängig vom Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt obliegt kirchlichen Stellen ein breiter Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §8b SGBVIII. Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, muss eine Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa) erfolgen.

Der „Kommunikationsplan der EKBO“ (Anhang 6.9) sieht folgende Schritte vor:

1. Mitteilung einer grenzverletzenden Situation, eigene Beobachtung
2. Kontaktaufnahme mit der kreiskirchlichen Ansprechperson (KAP) als Standard inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung
3. Ggf. Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa)
4. Anwendung des entsprechenden Handlungs- und Notfallplanes im Fall einer positiven Plausibilitätsprüfung

Sind Kinder oder Jugendliche von sexualisierter Gewalt betroffen oder gibt es andere Anlässe, sich um ein Kind oder Jugendliche zu sorgen, nehmen die KAP, die meldende Person und die Insofa die Risikoeinschätzung in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung nach den fachlichen Standards gemeinsam vor (vgl. 2. im Kommunikationsplan der EKBO). Dies umfasst die Ersterfassung der Kindeswohlgefährdung auf einem Erfassungsbogen (berlineinheitlicher Erfassungsbogen) und eine mögliche Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt oder einer Beratungsstelle eines freien Trägers.

Das Jugendamt hat nach § 8a SGBVIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Ist im Fall von sexualisierter Gewalt oder einer anderen Form der Kindeswohlgefährdung ein*e Mitarbeiter*in der EKBO der*die vermutete Verursacher*in, ist der zutreffende Interventionsplan der EKBO weiter anzuwenden (vgl. 4. im Kommunikationsplan der EKBO).

6.15 Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene

Was tun, wenn Kinder, Jugendliche oder Erwachsene von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch erzählen?

Nicht drängeln, kein Verhör, kein Ermittlungsdrang, kein vorschnelles Handeln.

Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Sich nicht von eigenen Vermutungen und Urteilen leiten lassen.
Keine Suggestivfragen, keine „Warum“-Fragen (können Schuldgefühle auslösen). Keinen Druck ausüben. Es bringt nichts, wenn die Person etwas unter Druck mitteilt und später nicht mehr wiederholen will.

Von der Wahrhaftigkeit des Menschen ausgehen!
Zuhören, den Menschen erstnehmen und ermutigen, sich anzuvertrauen. Offene Fragen verwenden (Wer?, Was?, Wo?), Ängste und Widerstände der Person beachten. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft, was ihnen widerfahren ist.

Keine Kontrollfragen und Zweifel, eigene Betroffenheit zurückhalten. Empathisch reagieren.

Entlasten!
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist.“
„Es fällt bestimmt schwer, dies zu erzählen.“

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind. Sich nicht in Geheimhaltung einbinden lassen.

Vertraulichkeit!
Zusicherung, bei weiteren Schritten den betroffenen Menschen bzw. die*den Personensorgeberechtigte*n soweit wie möglich einzubeziehen: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg“, aber auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen müssen.“

Keine Interpretationen, Fakten von Vermutungen trennen.

Dokumentieren (s. Anlage 6.16)!
Nach der Mitteilung Gespräch und Kontext sorgfältig – möglichst wörtlich – dokumentieren.

Keine Informationen an potenzielle*n Täter*in.

Absprachen im Träger (s. Anlage 6.9)!
Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen mit kreiskirchlicher Ansprechperson (KAP)

Weitere Entscheidungen und Schritte nicht ohne altersgemäße Einbeziehung des Menschen bzw. der/des Personensorgeberechtigten.

Fachliche Beratung einholen!
Bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine „insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII“ oder das Jugendamt hinzuziehen. Bei Verdacht gegen kirchliche*n Mitarbeiter*in eigenes Vorgehen nach den Leitlinien in der Landeskirche beachten.

6.17 Ehrenamt Aufforderung EFZ



Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Ev. Kirchengemeinde Marienfelde
Waldsassener Str. 9
12279 Berlin

Telefon: +49 30 755 1220-0

Fax: +49 30 755 1220-10

E-Mail: Kuesterei@marienfelde-evangelisch.de

Marienfelde, XX.XX.XXXX

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Marienfelde Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ)

Sehr geehrte(r)...

wir danken Ihnen ganz herzlich dafür, dass Sie ehrenamtlich aktiv sein möchten!

Aufgrund Ihrer Tätigkeit fallen Sie in den Personenkreis, der entsprechend dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche Berlin Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) vom 23. Oktober 2020 für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen muss. Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen und bis zum _____ bei Pfr. Klaß oder Fr. Keil vorzulegen.

Das Führungszeugnis und die Gebührenbefreiung sind bei der Meldebehörde persönlich zu beantragen. Das Führungszeugnis ist für Sie kostenfrei. Bitte verwenden Sie das beigefügte Formblatt. Darin bestätigen wir, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird und Sie beantragen mit Ihrer Unterschrift die Kostenbefreiung.

Noch einmal zum Hintergrund: Das oben genannte Kirchengesetz besagt, dass keine Person in der EKBO beruflich oder ehrenamtlich tätig sein darf, die aufgrund einschlägiger Sexualdelikte vorbestraft ist. Auf dieser Grundlage nehmen wir Einsicht in die EFZ aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Damit soll zum einen verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen mit Schutzbefohlenen in intensiven Kontakt kommen können. Zum anderen leisten Ehrenamtliche damit einen wesentlichen Beitrag, dass kirchliche Angebote auf bewährten Präventionsstrukturen aufbauen. Dies trägt auch zu einer Kultur des achtsamen Miteinanders bei und hilft uns, vulnerable Gruppen in unseren Einrichtungen bestmöglich zu schützen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!
Herzliche Grüße

6.18 Bestätigung Ehrenamt Beantragung EFZ



Ev. Kirchengemeinde Marienfelde

Ev. Kirchengemeinde Marienfelde

Waldsassener Str. 9
12279 Berlin

Telefon: +49 30 755 1220-0

Fax: +49 30 755 1220-10

E-Mail: Kuesterei@marienfelde-evangelisch.de

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgeramt) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die **Ev. Kirchengemeinde Marienfelde** die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregister) zu überprüfen hat (bezugnehmend auf das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Ev. Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 01.11.2020).

Name: _____

Anschrift: _____

geboren am _____ in _____

wird aufgefordert, für ihre/seine **ehrenamtliche** Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Hinweis

Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit der oben genannten Person in unserer gemeinnützigen Einrichtung ist die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses nicht gebührenpflichtig (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis, Bundesamt für Justiz, Bonn, Referat IV 1 vom 03. Mai 2022).

Berlin, XX.XX.XXXX

Unterschrift Geschäftsführung

6.19 Bestätigung Hauptamtliche Beantragung EFZ



Ev. Kirchengemeinde Marienfelde

Waldsassener Str. 9
12279 Berlin

Telefon: +49 30 755 1220-0

Fax: +49 30 755 1220-10

E-Mail: Kuesterei@marienfelde-evangelisch.de

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgeramt) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die **Ev. Kirchengemeinde Marienfelde** die persönliche Eignung von seinen beruflich angestellten Personen durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregister) zu überprüfen hat (bezugnehmend auf das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Ev. Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 01.11.2020).

Name: _____

Wohnort: _____

Geboren am _____

wird aufgefordert, für ihre/seine Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

Berlin, XX.XX.XXXX

Unterschrift Geschäftsführung

6.20 Risikoanalyse - eine Bestandsaufnahme

Die Evangelische Kirchengemeinde Marienfelde hat sich in den zurückliegenden Jahren mit der Prävention von sexueller Gewalt beschäftigt. Dies begann mit der Schulung des Pfarrpersonals auf dem Pfarrkonvent und setzte sich in der Bildung einer Arbeitsgruppe fort, die durch die vom Gemeindegemeinderat benannten Präventionsbeauftragten der Gemeinde gebildet wird. Durch die Aufforderung ein EFZ vorzulegen, die daraus resultierenden Gespräche mit den Gruppenleitenden und der offenen Kommunikation des Themas, begannen auch Gemeindegruppen darüber zu sprechen. In der Kirchengemeinde hat sich in den letzten Jahren einiges getan. So findet man in den Räumen, die von den Jugendlichen genutzt werden, schon lange den durch die Jugendmitarbeiter der EKBO erarbeiteten Verhaltenskodex. In allen Räumen der Kirchengemeinden findet man Aufkleber, die auf die Erreichbarkeit der KAPs hinweisen. Mehrfach wurde das Anliegen, welches einem präventiven Umgang mit sexualisierter Gewalt zugrunde liegt, im Gemeindereport angesprochen.

Der Gemeindegemeinderat ließ sich durch die Präventionsbeauftragte des Evangelischen Kirchenkreises Tempelhof-Schöneberg auf seiner Rüste im Juni 2023 schulen und regt an, dass auch die Gruppenleitenden geschult werden.

Alle hauptamtlichen und ehrenamtlich Gruppenleitenden der Kirchengemeinde, sowie jede*r, die*der potenziell mit einem Schutzbefohlenen allein sein kann, bzw. einen Schlüssel für Gemeinderäume besitzt, muss ein EFZ vorlegen, welches von den Präventionsbeauftragten gemeinsam eingesehen und nach der Einsichtnahme zurückgegeben wird, sowie die beiden Erklärungen über Verurteilungen oder anhängige Verfahren ausgefüllt abgeben.

Wer in der Arbeit mit Kindern, Konfirmanden oder Jugendlichen ehrenamtlich mitarbeiten möchte, muss eine Teamervertrag unterschreiben. Diese beinhalten eine Klausel, die besagt, dass Beziehungen zu Schutzbefohlenen, Konfirmandinnen und Konfirmanden nicht erlaubt sind. Jeder muss den Verhaltenskodex der EKBO unterzeichnen und auf der Teamerfahrt wird darüber gesprochen, wie wir uns anderen gegenüber verhalten. Das Verhalten auf Fahrten wird ebenso besprochen, wie das potenzielle Alleinsein mit einem Konfirmanden.

All diese Rahmenbedingungen und Entwicklungen der zurückliegenden Jahre haben dazu geführt, dass ein Bewusstsein innerhalb der Kirchengemeinde gewachsen ist, dass auch wir als Gemeinde ein Ort sein können, wo es zu grenzüberschreitenden Handlungen kommen könnte und wir daher alle daran arbeiten müssen, dass wir einen gewaltfreien Umgang miteinander erreichen.

Es gibt einige Arbeitsbereiche in der Kirchengemeinde, wo Prävention schon immer ein Thema war und einige Bereiche, wo es erst jetzt beginnt. Alle Arbeitsbereiche, die sich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen und Angebote für diese Altersgruppe machen, standen schon lange im Fokus der Überlegungen. Da es aber eine vielfältige Arbeit mit wechselnden Bedingungen ist, braucht es eine differenziertere Betrachtung.

In der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern gibt es Fahrten, die von Teamerinnen und Teamern begleitet werden. Auch unser Abenteuernachmittag, bei dem man Aktivitäten miteinander erlebt, hat wechselnde Bedingungen. Ebenso ist eine Party im „Down Under“ (unserem Jugendkeller) anders als ein Konferencé, der Konfirmandenunterricht oder eine Radtour. Mit den Ehrenamtlichen, die diese Aktivitäten anbieten, wird daher in regelmäßigen Abständen über das Thema Prävention gesprochen.

Im Moment gibt es keinen aktiven Besuchsdienstkreis, sollten sich jedoch wieder Menschen finden, die andere besuchen wollen, dann sind sie natürlich auch zu schulen und müssen die Erklärungen, sowie ein EFZ vorlegen. Denn es ist ein Grundsatz, dass alle, die mit anderen allein sein könnten, auf diese Aufgabe vorbereitet und bereits im Vorfeld vor möglichen Problemen auf einen angemessenen Umgang mit diesen vorbereitet werden.

Die Kirchengemeinde hat mit der offenen Kommunikation der Prävention sexualisierter Gewalt, dem Aushängen des Verhaltenskodex der EKBO, den Gesprächen in den Gemeindegruppen und den Schulungen, die angeboten werden, bereits ein Umfeld geschaffen, dass es möglichen Täterinnen und Tätern erschwert, unbemerkt in der Gemeinde zu agieren. Die Ansprechpartner in der Gemeinde sind bekannt und es wird offen kommuniziert, wo es in der Vergangenheit Erfahrungen von Grenzüberschreitungen gegeben hat. Die Aufgabe der Kirchengemeinde ist es, dass man sich nun nicht auf dem Erreichten ausruht, sondern weiter an einem sicheren Umfeld arbeitet.

Die Präventionsbeauftragten überprüften die baulichen Gegebenheiten der Gemeinde und bewerteten die Räume nach ihrem möglichen Gefahrenpotential. Möglichkeiten, schlecht einsehbare Bereiche auch in grüne Bereiche zu verwandeln, indem man einfache bauliche Veränderungen vornimmt, wurden dem Bauausschuss unterbreitet.

Bisher sind kaum grenzüberschreitende Erfahrungen mitgeteilt worden. Die einzelne Fälle bezogen sich alle auf die Arbeit mit Jugendlichen, wo es zwischen älteren Jugendlichen und noch minderjährigen Jugendlichen zu Liebesbeziehungen gekommen ist. Das ist aber in einer Altersgruppe, die sowohl minder- als auch volljährige Jugendliche umfasst, im bisher beschriebenen Umfang normal. Strafbare Handlungen wurden bisher nicht genannt.

Mit der Jugend wird trotzdem genau über diese Fälle miteinander diskutiert. In einem aktuellen Fall hatten wir einen 15 Jahre alten Teamer, der eine Beziehung mit einer 14-jährigen Konfirmandin begonnen hat. Das führte dazu, dass er kein aktiver Teamer im Konfirmandenkurs mehr sein konnte, weil er gegen die Regeln für das Teamersein in unserer Gemeinde verstieß.

Besonders auf Fahrten brauchen Menschen Rückzugsmöglichkeiten. Unsere Konfirmanden- und Jugendfahrten sind beispielsweise so geplant, dass die Konfirmanden nach Geschlechtern getrennt untergebracht werden. Die Teamer ordnen sich selbst ihren Zimmern zu. Wir schulen die Teamerinnen und Teamer im Verhalten auf Fahrten. Das betrifft insbesondere das Betreten von Zimmern, Gemeinschaftswaschräumen und das Alleinsein mit anderen. Die Teilnehmenden der Fahrt werden ebenso über die geltenden Regeln belehrt und daran erinnert, dass alle ein ganz eigenes Empfinden der richtigen Nähe und Distanz besitzen.

So wie die Ehrenamtlichen, die sich in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde einbringen, sind auch die Mitarbeitenden informiert, wie sie sich bei einem Verdachtsfall zu verhalten haben. Doch an dieser Stelle würde der Bereich der Prävention verlassen und die Handlungskataloge, die sich in diesem Schutzkonzept unter 6.9 – 6.16 befinden, würden in Gang gesetzt.

An einem festgelegten Rehabilitationsprogramm nach einer falschen Anschuldigung oder eines sich als falsch herausgestellten Verdachtsfalles gibt es bisher noch nicht. Daran wird noch zu arbeiten sein.

6.21 Risikoanalyse Evangelische Kirchengemeinde Marienfelde

Das Projekt „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ in unserer Gemeinde stützt sich auf Prävention. Daher haben Frau Monika Keil und Pfarrer Paul Klaß am 11.02.2023 die Räumlichkeiten des Dorothee-Sölle-Hauses mit Blick auf Sicherheit bewertet.

Sicherheit soll in diesem Fall bedeuten, dass die Räume gut einsehbar sind und Ecken oder Nischen, die die Möglichkeit bieten sich ungesehen zurückzuziehen, identifiziert werden.

- Mit grün wurden Räume bewertet, die offen sind, einsehbare Fenster haben, keine Nischen.
- Mit gelb wurden Räume bewertet, die die Möglichkeit sich zu verbergen oder heimlich zurückzuziehen bieten.
- Mit rot bewerteten sie die Räume, die nicht von außen einsehbar sind, und die Menschen die Möglichkeit bieten, sich unbeobachtet zurückzuziehen.

Die Bewertung

1. DSH Erdgeschoss:

- Abstellraum Foyer
- Abstellraum Kapelle (nur mit Schlüssel zugänglich)
- Küche: Wenn die „Durchreiche“ geöffnet wird und die Tür offen ist, wird dieser Raum gut einsehbar und die Küche wird zum grünen Bereich.
- Hauswirtschaftslager (nur mit Schlüssel zugänglich)
- Waschküche (nur mit Schlüssel zugänglich), sehr viele Möglichkeiten, sich zu verbergen.

- Gitterraum (nur mit Schlüssel zugänglich), sehr viele Möglichkeiten, sich zu verbergen.
- Seelsorgeraum, ist zwar über die Fenster von der Gartenseite her einsehbar, aber da die Gespräche hinter verschlossener Tür stattfinden, besteht eine mittlere Gefahr.
- Die Nische in der Kapelle wurde mit mittlerem Risiko bewertet, weil man sich dort zwar aus einigen Bereichen den Blicken anderer entziehen, aber sich nicht wirklich verbergen kann (bei geschlossener Trennwand zum Foyer allerdings hohes Risiko)
- Abstellraum Kirchenmusik (nur mit Schlüssel zugänglich und mit Fenster)
- Kapelle (bei geschlossener Schiebewand mittleres Risiko)
- Foyer
- Büros Ehrenamt, Küsterei und Mitarbeitende (hier die Einschränkung der Toilette, die einen Raum zum Verbergen darstellt): Alle Büros sind nur mit dem entsprechenden Schlüssel zugänglich und sind gut von außen einsehbar.
- Empore
- Gruppenräume

Potenzielle Orte sich zu verbergen, bieten die Toilettenräume.

2. DSH Keller (die meisten Räume sind nur mit Schlüsseln zu öffnen, die Schlüssel für den Zugang zum Keller haben nur Pfarrer Klaß und Herr Bernard Devasahayam)

- Pfarrbüros
- Werkstatt
- Lager
- Technikraum
- Down Under/Jugendkeller
- Abstellraum
- Gospelraum

Potenzielle Orte sich zu verbergen, bieten die Toilettenräume.

Der Kellerraum unter der Treppe und der Heizungskeller sind verschlossen und nicht öffentlich zugänglich.

3. DSH Kinderhaus

- Abstellraum
- Büro von LAIB und SEELE
- Gemeinsamer Gruppenraum (verwinkelt, trotz Fenster nicht gut einsehbar)
- Die Küche im Kinderhaus ist zwar über die Fenster von der Gartenseite her einsehbar, bietet aber bei geschlossener Tür keine gute Einsehbarkeit, daher besteht eine mittlere Gefahr.
- Großer Raum im Zentrum
- Bücherstube

Potenzielle Orte sich zu verbergen, bieten die Toilettenräume.